

§32

Beurkundung des Todes

Der Tod einer Person ist im Sterbebuch zu beurkunden.

VII.

Beurkundung in besonderen Fällen

§33

Beschlüsse über Todeserklärungen und Feststellung der Todeszeit werden beim Standesamt I von Groß-Berlin hinterlegt. Von den hinterlegten Beschlüssen kann das Standesamt I Auszüge in Form von Bescheinigungen erteilen. Die Bescheinigungen haben die gleiche Beweiskraft wie die Beschlüsse.

§34

(1) Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist oder wird die Leiche einer unbekannt Person gefunden, so darf der Sterbefall nur nach schriftlicher Anzeige durch das zuständige Fachorgan des Rates des Kreises im Einvernehmen mit der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei und nach Freigabe der Leiche durch den Staatsanwalt beurkundet werden.

(2) Das Ministerium des Innern oder das zuständige Fachorgan des Rates des Bezirkes kann sich die Erstattung der Anzeige vorbehalten und kann bestimmen, bei welchem Standesamt die Beurkundung erfolgen soll.

§35

Ist ein deutscher Staatsangehöriger im Ausland geboren oder gestorben oder hat er im Ausland die Ehe geschlossen, so kann die Beurkundung beim Standesamt I von Groß-Berlin erfolgen.

§36

(1) Geburten und Sterbefälle an Bord eines Seeschiffes während der Reise sind vom Kapitän in Anwesenheit eines Schiffsoffiziers spätestens am folgenden Tage in das Schiffstagebuch einzutragen. Bei der Eintragung in das Schiffstagebuch finden die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend Anwendung.

(2) Von den Eintragungen im Schiffstagebuch sind zwei vom Kapitän beglaubigte Abschriften dem Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik zuzuleiten. Das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik hat eine der beglaubigten Abschriften an das Standesamt I von Groß-Berlin zu übersenden.

(3) Die unter Abs. 1 genannten Geburten und Sterbefälle werden vom Standesamt I von Groß-Berlin beurkundet.

§37

(1) Sterbefälle von Angehörigen der ehemaligen deutschen Wehrmacht oder des Wehrmachtgefolges, die durch Kriegereignisse eingetreten sind, werden unabhängig davon, ob der Tod im In- oder Ausland eingetreten ist, von dem Standesamt beurkundet, in dessen Bezirk der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz oder

gewöhnlichen Aufenthalt hatte. War der Verstorbene nicht im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik wohnhaft, so kann die Beurkundung durch das Standesamt I von Groß-Berlin erfolgen.

(2) Sterbefälle nach Abs. 1 werden vom Deutschen Roten Kreuz in der Deutschen Demokratischen Republik — Suchdienst — schriftlich angezeigt.

(3) Das zuständige Fachorgan des Rates des Kreises kann auf Ersuchen des Deutschen Roten Kreuzes in der Deutschen Demokratischen Republik — Suchdienst — die Standesämter anweisen, Eintragungen von den unter Abs. 1 genannten Sterbefällen zu berichtigen oder zu löschen.

VIII.

Namensänderungen und Feststellung von Familiennamen

§38

Grundsatz

Der Familienname eines Bürgers der Deutschen Demokratischen Republik ist grundsätzlich unveränderlich, sofern nicht nach den familienrechtlichen Bestimmungen und den Bestimmungen des § 41 dieses Gesetzes eine Namensänderung vorgeschrieben oder zugelassen ist.

§39

Wiederannahme eines vor der Ehe geführten Familiennamens

(1) Für die Entgegennahme und Beurkundung der Erklärung über die Wiederannahme eines vor der Ehe geführten Familiennamens gemäß § 28 und § 36 Abs. 4 des Familiengesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. Dezember 1965 (GBl. I 1966 S. 1) sind zuständig:

1. das Standesamt, bei dem die letzte Eheschließung beurkundet ist;
2. die Urkundenstelle, an die das gemäß Ziff. 1 zuständige Standesamt das Ehebuch abgegeben hat;
3. das Standesamt I von Groß-Berlin, wenn die Eheschließung außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik beurkundet ist.

(2) Die Aufnahme der Erklärung gemäß Abs. 1 kann durch jedes andere Standesamt und jede andere Urkundenstelle erfolgen. Die Erklärung ist zu beglaubigen. Die Erklärung wird erst mit der Entgegennahme und Beurkundung durch die gemäß Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 zuständigen Organe des Personenstandswesens wirksam.

§ 40

Änderung des Familiennamens eines Kindes

(1) Für die Entgegennahme und Beurkundung der Erklärung über die Änderung des Familiennamens eines Kindes gemäß § 65 des Familiengesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. Dezember 1965 sind zuständig:

1. das Standesamt, bei dem die Geburt des Kindes beurkundet ist;